



LAND  
OBERÖSTERREICH

# RICHTLINIE

**für die Gewährung von Finanzmitteln des  
Landes Oberösterreich für Maßnahmen zur  
Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen  
von Verfahren der Bodenreform**

**Abteilung Ländliche Neuordnung**



## 1. Förderziele

Mit Maßnahmen der Bodenreform (Art. 12 Abs.1 Ziffer 3 Bundes-Verfassungsgesetz) soll eine zeitgemäße und umweltverträgliche Agrarstruktur im Ländlichen Raum verwirklicht werden. Die auf Grundlage des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 (BGBl. Nr. 103/1951 in der geltenden Fassung) erlassenen Landesgesetze verpflichten die Agrarbehörden, zur Schaffung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz neu zu strukturieren. Im alpinen Bereich soll durch geeignete Maßnahmen die Almwirtschaft aufrecht gehalten und entwickelt und damit der multifunktionalen Bedeutung der Almen (Schutz vor Erosionen, Bewahrung der Kulturlandschaft, Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirte) Rechnung getragen werden.

Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche, soziale, ökologische und landeskulturelle Gesichtspunkte.

## 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der nachfolgend angeführten staatlichen Beihilfen sind:

- a) Folgende Artikel der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
  - Artikel 14 Ziffer 3 lit. a für die in den nachstehenden Punkten 3.2.1 lit. a), b) sowie 3.2.2. lit a), b) und c) und g) angeführten Beihilfen;
  - Artikel 14 Ziffer 3 lit. c für die in den nachstehenden Punkten 3.1 lit. a), b), c), d), e) sowie 3.2.2. lit. a), d), e), f), g) und h) angeführten Beihilfen;
  - Artikel 14 Ziffer 3 lit. d) für die im nachstehenden Punkt 3.1 lit.f) angeführte Beihilfe;
  - Artikel 29 Ziffer 4 lit. a) und b) für die in den nachstehenden Punkten 3.2.1 und 3.2.2 lit a) bis g) angeführten Investitionen, soweit es sich um eine Maßnahme im Zuge einer Investition zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben handelt.
- b) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich vom 10. Dezember 2007, Fin-010104/187, abrufbar über die Homepage des Landes Oberösterreich;

## 3. Fördergegenstände und Beihilfenintensität

### 3.1 Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Bringungsrechteverfahren

FÖRDERGEGENSTAND	BEIHILFEINTENSITÄT
a) Errichtung von Wegen zur äußeren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Hofstellen sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen	<b>50%</b> außerhalb des benachteiligten Gebietes; <b>55%</b> im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes; <b>65 %</b> im Berggebiet
b) Errichtung von Wegen zur inneren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen	<b>40%</b> außerhalb des benachteiligten Gebiets <b>55%</b> im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebiets <b>60%</b> im Berggebiet

c) Instandsetzung von Wegen („General-sanierung“), aber keine Instandhaltung	<b>50%</b>
d) Abgeltungsbeiträge für den Einkauf in bestehende nicht geförderte Bringungsanlagen	<b>50%</b>
e) bodenverbessernde Maßnahmen (insbesondere Kultivierungsplanien und Entwässerungsanlagen)	<b>40%</b>
f) Grunderwerb für landschaftsgestaltende Maßnahmen und deren Ausgestaltung (Öko-Maßnahmen und Wassererhaltungsmaßnahmen)	<b>90 %</b>

**3.2 Verfahren nach Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz und Oö. Einforstungsrechtsgesetz**

FÖRDERGEGENSTAND	BEIHILFEINTENSITÄT
<b>3.2.1 Erhaltung und Entwicklung von Almflächen</b>	
Planung, Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen im Almbereich	<b>60% (80% bei Maßnahmen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben)</b>
<b>3.2.2 Bauliche Investitionen auf Almen</b>	
a) Investitionen in für die Bewirtschaftung von Almen notwendige Einrichtungen und Anlagen, wie Almgebäude, Einfriedungen, Weideroste, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Schutzeinrichtungen	<b>40%</b>
b) Neubau oder Generalsanierung von Almwirtschaftsgebäuden bei Errichtung eines regionaltypischen 3-lagigen Lärchenscharschindeldaches	<b>50%</b>
c) Bäuerliche Kleinarchitektur auf Almen in regionaltypischer Holzbaubauweise (z.B. Holzdach, Holzdachrinne, Schindelmantel, Holzzaun, Tränkewassertrog)	<b>60% der anrechenbaren Gesamtkosten gemäß den pauschalierten Einheitskosten (Beilage)</b>
d) Errichtung von Wegen zur äußeren Erschließung von Almen (bis zum Almenzentrum)	<b>65 %</b>
e) Instandsetzung von Wegen zur äußeren Erschließung von Almen (bis zum Almenzentrum)	<b>50%</b>

f) Errichtung und Instandsetzung von Wegen zur inneren Erschließung von Almen	<b>40%</b>
g) notwendige Helikoptertransporte im Zuge von Investitionen gemäß Buchstabe a) – f)	<b>60%</b> (80% bei Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben)
h) Abgeltungsbeiträge für den Einkauf in nicht geförderte bestehende Bringungsanlagen	<b>50%</b>

Anmerkungen:

- a) Die angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die anrechenbaren Gesamtkosten und verstehen sich als maximale Fördersätze.
- b) Kultivierungsplanierungen und Entwässerungsmaßnahmen auf bestehenden Almweideflächen werden nicht gefördert.
- c) Entwässerungsmaßnahmen und Kultivierungsplanien werden nur gefördert, wenn die Umsetzung unter Aufsicht der Abteilung Ländliche Neuordnung erfolgt. Die Förderung der Entwässerungsmaßnahmen erfolgt nach Pauschalsätzen, ausgenommen jene Maßnahmen, die von der Abteilung Ländliche Neuordnung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft umgesetzt werden.
- d) Bauliche Investitionen auf Almen (3.2.2) werden nur bei umweltgerechter und landschaftsangepasster Bauweise gefördert.
- e) Es werden nur Wege mit Fahrbahnbreiten von maximal 3,5 m gefördert.
- f) Rad-, Reit- und Gehwege werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

#### 4. Förderempfänger

- für Beihilfen gemäß 3.1: Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften gemäß Oö. Flurverfassungs-Landsgesetz 1979 einschließlich Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines behördlich genehmigten freiwilligen Nutzungstauschs.
- für Beihilfen gemäß 3.2: natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs eine Alm im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben.

#### 5. Fördervoraussetzungen

- Die Endbegünstigten sind Kleinunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Die Finanzierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der angestrebten Fördermittel gesichert.
- Ausgeschlossen von Beihilfen sind
  - o Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn des Art. 2 Punkt 14. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014);
  - o Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission im Sinn des Artikel 1 Punkt 5. lit. a) und lit. b) nicht nachgekommen sind.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag mit den in Artikel 6 Punkt 2. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschriebenen Angaben gestellt hat.

- Die Vorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über die Kumulierung mit anderen Beihilfen werden eingehalten.
- Bei Fördermaßnahmen gemäß 3.2 wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die Alm im Almbuch gemäß Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz eingetragen ist oder im Zuge eines von der Agrarbehörde bestätigten Projekts entwickelt wird.
- Beihilfen werden nur gewährt, wenn alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

### **6. Art der Förderungen**

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt.

### **7. Förderabwicklung**

- Die Abwicklung der oben beschriebenen Förderungen erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden.
- Für die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist ein ausreichender Nachweis beizubringen.
- Rückzahlung: die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn dies in den jeweils gültigen Förderbestimmungen vorgesehen ist und von der Förderstelle verlangt wird.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt, gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

### **8. Veröffentlichung**

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Oberösterreich verlautbart.

### **9. Geltung**

Die Richtlinie wird erst nach Übermittlung der endgültigen Empfangsbestätigung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission wirksam.

Für das Land Oberösterreich:

Max Hiegelsberger  
Landesrat